

richts Essen gemäß § 606 I, 2 ZPO nicht gegeben sei. Zwar ist richtig, daß sich die Zuständigkeit im Sinne dieser Vorschrift vom gewöhnlichen Aufenthalt der Kinder ableitet. Zu Unrecht verneint das Amtsgericht indessen einen solchen der Kinder in Essen allein unter Hinweis auf deren inzwischen zweijährigen Aufenthalt in der Türkei. Wie der 12. Familienrat des OLG Hamm in seinem Beschluß vom 24.6.1996 (12 WF 130/96)*, dem sich der erkennende Senat anschließt, zutreffend darlegt, ist im Falle einer Kindesentführung die Dauer des Aufenthalts der Kinder hier in der Türkei kein alleiniges Beurteilungskriterium für die Aufenthaltsbegründung im Sinne des Art. 1 Haager MSA. Das gilt um so mehr, wenn kein Elternteil diesen Aufenthaltsort teilt und der Elternteil, dem die Kinder entzogen sind, noch mit gewisser Erfolgsaussicht um die Rückführung kämpft. Das ist hier nach wie vor der Fall. Der Antragsgegner war noch im Juli 1997 in Zwangshaft, um die Herausgabe der Kinder durchzusetzen. Nach Angaben der Antragstellerin zeichnet sich mit Rücksicht darauf die Möglichkeit einer Rückkehr der Kinder ab.

Mitgeteilt von RAin Martina Flack, Essen

* abgedruckt in STREIT 1996, S. 183

Urteil

OLG Hamm, §§ 1361, 1601 BGB
Unterhalt

Zur Berechnung des Kindes- und Ehegattenunterhalts

Urteil des OLG Hamm vom 10.1.1997 – 10 UF 43/96

Aus den Gründen:

Die Höhe des Kindesunterhaltes bemißt sich nach dem anrechenbaren Einkommen des Beklagten in Verbindung mit der gebräuchlichen Unterhaltstabelle zu den Hammer Leitlinien. Der Beklagte hat ausweislich der vorgelegten Gehaltsabrechnungen im Jahre 1994 ein durchschnittliches monatliches Einkommen von 3.415,00 DM erzielt. Hinzuzurechnen ist die Steuererstattung für das vorangegangene Jahr in Höhe von 878,00 DM, die allerdings erst im Jahre 1996 festgesetzt und ausgezahlt worden ist. Der Senat ist jedoch der Auffassung, daß der Beklagte so zu behandeln ist, als wäre die Steuererstattung bereits im Jahre 1994 geflossen, weil es ihm zuzumuten war, zur Wahrung der Ansprüche der Unterhaltsberechtigten die Steuererklärung rechtzeitig abzugeben. Der Monatsanteilige Betrag ist rd. 73,00 DM. Abzusetzen sind unstreitig Gewerkschaftsbeiträge von monatlich

48,00 DM und berufsbedingte Fahrtkosten von monatlich 78,00 DM. Weiterhin zu berücksichtigen sind Beiträge für verschiedene Versicherungen in Höhe von monatlich 55,43 DM, da es dem Beklagten nach der erst im Jahre 1993 erfolgten Trennung nicht möglich war, die Versicherungen, die grundsätzlich vom Selbstbehalt zu bestreiten sind, vor Ablauf des Jahres 1994 zu kündigen.

Weiterhin berücksichtigungsfähig sind ehebedingte Schulden in Höhe von monatlich 200,00 DM. Wie im Senatstermin im einzelnen erörtert, bestand bei der Trennung der Parteien eine Restschuld auf ein gemeinsam aufgenommenes Darlehen von ca. 6.800,00 DM und auf dem Girokonto eine Schuld von ca. 10.000,00 DM. Die Darlehensschuld wurde in etwa ausgeglichen durch einen fälligen Sparvertrag. Zur Abdeckung der restlichen Schulden und aus anderen Gründen hat der Beklagte ein weiteres höheres Darlehen aufgenommen, für das im September 1996 gemäß vorgelegter Bankbescheinigung noch eine Restschuld von über 20.000,00 DM bestand und das mit monatlichen Raten von 382,00 DM zu bedienen ist. Berücksichtigungsfähig ist vorliegend nur ein angemessener Betrag, der den bei Trennung der Parteien vorhandenen Schulden und den durch die Trennung der Parteien bedingten zusätzlichen Bedürfnissen des Beklagten entspricht. Der Senat schätzt den dem Beklagten insoweit gutzuschreibenden Betrag auf monatlich 200,00 DM.

Dagegen können Kosten, die dem Beklagten laufend durch die Ausübung des Umgangsrechts mit seinem Sohn entstehen, nach der Rechtsprechung des BGH (vgl. BGH in FamRZ 1995, 215) nicht berücksichtigt werden.

Das der Bemessung des Unterhalts zugrundeliegende Einkommen des Beklagten im Jahre 1994 beträgt dann 3.107,00 DM. Dem entspricht ein Tabellenunterhalt für den Sohn B. von monatlich 370,00 DM.

Bei der Einstufung in die Unterhaltstabelle war nicht die als eheliches Kind der Parteien geltende G., geboren 1994, zu beachten. Unstreitig stammt das Kind nämlich nicht vom Beklagten ab und werden Unterhaltsansprüche gegen den Beklagten nicht geltend gemacht.

Der Unterhaltsbedarf der Klägerin...

Seit dem 1. Juni 1995 nimmt die Klägerin an einer Umschulung teil und erhält ein monatliches Unterhaltsgeld von 1.400,00 DM. Diese Einkünfte sind in angemessener Weise auf den Unterhaltsbedarf der Klägerin anzurechnen. Als bedarfserhöhend können sie nicht gewertet werden, weil die diesbezügliche berufliche Entwicklung der Klägerin trennungsbedingt war. Es ist aber zunächst von einem Bedarf nach den ehelichen Lebensverhältnissen in Höhe von mo-

natlich 1.133,00 DM auszugehen. Der Bedarf hat sich allerdings, wie die Klägerin dargelegt hat, trennungsbedingt um monatlich mindestens 300,00 DM auf 1.433,00 DM erhöht, weil die Klägerin allein für ihre nach der Trennung bezogene Wohnung monatlich fast 1.000,00 DM aufwenden muß. Das anrechenbare Einkommen der Klägerin von monatlich 1.400,00 DM verkürzt sich, wie im Senatstermin im einzelnen erörtert, um monatliche Fahrtkosten von 300,00 DM und monatliche Kosten für die Betreuung des Sohnes der Parteien von weiteren 300,00 DM auf monatlich 800,00 DM. Dieses Einkommen ist zunächst bei sinngemäßer Anwendung von § 1577 Abs. 2 BGB auf den trennungsbedingten Mehrbedarf von 300,00 DM anzurechnen. Der Restbetrag von 500,00 DM ist angesichts des Umstandes, daß die Klägerin wegen der Betreuungsbedürftigkeit des Sohnes B. noch keine Erwerbsobliegenheit trifft, in angemessener Weise nur zu einhalb anzurechnen. Es verbleibt deshalb ein ungedeckter Bedarf der Klägerin von monatlich 883,00 DM (1.133 ./ 250).

Mitgeteilt von Malin Bode, Bochum

Urteil

AG – FamG Langen (Hessen) §§ 323, 1570, 1601ff. BGB

Abänderungsklage: Anforderungen an die Darlegungslast bei Vermögensverfall

Urteil des AG Langen vom 28.05.1997 – 6 F 164/96

Zum Sachverhalt :

Die Parteien sind rechtskräftig geschiedene Eheleute.

Am 18.6.1993 trafen die Parteien durch notarielle Urkunde u.a. nachfolgende Regelung :

Ziffer 2 – Wir leben seit dem 1.2.1992 getrennt und vereinbaren für die Dauer des Getrenntlebens, wie auch nach Rechtskraft des Scheidungsurteils auf Dauer von fünf Jahren, gerechnet von diesem Zeitpunkt an die nachfolgenden Unterhaltsansprüche wegen Ehegatten- und Kinderunterhalts und verzichten auf die Rechte gemäß §§ 323 ZPO wegen Abänderung für diesen Zeitpunkt, gleich aus welchem Rechtsgrund.

Ziffer 3 – Der Erschiene zu 2) verpflichtet sich zur Zahlung von Ehegattenunterhalt in Höhe von monatlich 1600,- DM, zahlbar am 1. eines jeden Monats im voraus auf ein zu benennendes Konto.

Der Kläger führt aus, er sei damals Geschäftsführer eines gutgehenden Betriebes gewesen, der ihm ein Entgelt von monatlich 6000,- bis 7000,- DM netto

haben zahlen können. In der Folgezeit seien die Aufträge jedoch zurückgegangen. Er sei Zahlungsansprüchen der AOK und des Finanzamtes von über 200.000,- DM ausgesetzt gewesen, da mehrere polnische Subunternehmer keine Anmeldung der Arbeitskräfte zu den Sozialversicherungen und zur Steuer in Polen vorgenommen hätten. Zudem sei er durch die Trennungssituation psychisch belastet gewesen.

1995 sei die Firma gelöscht worden.

Seit dem 1.7.1995 sei er bei der Firma X.- die Inhaberin ist die jetzige Ehefrau des Klägers – und seit 1.11.1995 zusätzlich bei einem Malerbetrieb in Bayern als Betriebsleiter zur Aushilfe beschäftigt.

Insgesamt erziele er dadurch ein monatliches Nettoeinkommen von durchschnittlich ca. 1500,- DM.

Mit diesem geringen Einkommen sei er selbst unzufrieden. Er habe daher mit der Handwerkskammer wegen der Zulassung einer zusätzlichen anderweitigen Tätigkeit verhandelt. Ihm wurde jedoch nicht gestattet, im Umkreis von 60 km für eine zweite Firma gleichzeitig zu arbeiten.

Er suche noch laufend und intensiv nach anderen Einnahmequellen bzw. einem besser dotierten Arbeitsverhältnis. Nach der Pleite der von ihm als Geschäftsführer geleiteten GmbH habe er zunächst versucht, einen Handwerksbetrieb zu begründen. Zu diesem Zweck habe seine Mutter ihm Ende 1994/Anfang 1995 vorübergehend ihren Telefonanschluß zur Verfügung gestellt und sein Sohn ihm zu Weihnachten 1994 etwa 30 oder 40 Stück Visitenkarten geschenkt.

Leider sei dieser Betrieb nicht angelaufen. Er betreibe daher kein eigenständiges Gewerbe und nehme weder unter der Rufnummer seiner Mutter noch seiner jetzigen Ehefrau Aufträge für sich entgegen. Er übe nicht „schwarz“ auf eigene Rechnungen Tätigkeiten aus.

Schließlich vertritt der Kläger die Meinung, die Regelung des Ehegattenunterhalts in der vollstreckbaren notariellen Urkunde vom 18.6.1993 sei so nicht zulässig, da keine Identität zwischen Trennungs- und Nachehelichenunterhalt bestehe. Der nacheheliche Unterhalt hätte nach der Scheidung neu tituliert werden müssen.

Der Kläger beantragt, festzustellen, daß er der Beklagten aus der vollstreckbaren Urkunde des Notars vom 18.6.1993 keinen Ehegatten- und Kindesunterhalt ab 1.7.1995 mehr schulde.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie behauptet, der Kläger bemühe sich nicht hinreichend um eine abhängige Beschäftigung als Malermeister. Im übrigen erziele er über sein nachgewiesenes Einkommen hinaus erhebliche Einkünfte als selbständiger Unternehmer. So habe er von 1991 bis 1996 einen Anrufbeantworter mit folgendem Text